

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 312/2021

Sitzung vom 17. November 2021

## 1296. Anfrage (Kein Impfdruck an den Zürcher Schulen)

Die Kantonsrättinnen Nina Fehr Düsé, Küsnacht, Sandra Bossert, Wädenswil, und Romaine Rogenmoser, Bülach, haben am 30. August 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Das neue Schuljahr hat vor Kurzem begonnen. Wir begrüssen den Weg, welchen der Kanton Zürich eingeschlagen hat. Die Schülerinnen und Schüler brauchen nun möglichst Normalität. Die Schulen sind nach wie vor nicht die Treiber der Pandemie.

In gewissen Kantonen wie im Kanton Aargau werden an der Oberstufe jedoch bereits Impfbusse eingesetzt, um die Jugendlichen zum Impfen zu motivieren. Dies ist heikel. Impfen soll Privatsache bleiben. Es kann ansonsten ein Gruppendruck entstehen. Die Schule soll sich nicht bei der Impfpropaganda beteiligen. Schliesslich haben Kinder und Jugendliche kaum Symptome bei einer Ansteckung, oder nur in sehr seltenen Fällen. Die Nebenwirkungen der Impfung können für die Jüngeren mit intaktem Immunsystem stärker ausfallen. Bei Impfschäden hat der Bund / Kanton zu haften (Epidemiengesetz). Alle impfwilligen Erwachsenen sind nun doppelt geimpft, Risikopersonen sowieso. Impfen soll immer freiwillig bleiben, und Kinder sowie Jugendliche sollen nicht aus Solidarität zum Impfen motiviert werden.

Auch der Einsatz von Masken an Schulen soll freiwillig bleiben. Es soll höchstens eine Empfehlung an der Oberstufe geben. Eine Maskenpflicht ist angesichts der fortschreitenden Impfungen und tieferen Fallzahlen nicht mehr angezeigt, zumal diese auch am Arbeitsplatz nicht mehr gilt und generell gelockert wurde. Das Tragen von Masken soll für Schülerinnen und Schüler auch in Zukunft freiwillig bleiben.

Grossflächige Massentests in Form von Spucktests an Schulen machen bei Verdacht von positiven Fällen Sinn. Das Testen muss freiwillig bleiben und immer nach Absprache mit den Eltern erfolgen, die ihre Einwilligung geben müssen.

Wichtig ist, dass die Schulzimmer regelmässig und gründlich gelüftet werden und weiterhin regelmässig die Hände gewaschen werden. Klassenübergreifende Aktivitäten können reduziert werden. Gerade jüngere Schülerinnen und Schüler sollen möglichst einen normalen Schulalltag haben. Sie mussten aus Solidarität bereits genug Massnahmen mittragen.

In diesem Zusammenhang möchten wir den Regierungsrat um die Antwort auf die folgenden Fragen bitten:

1. Welche Massnahmen sind für den Herbst generell an den Zürcher Schulen vorgesehen?
2. Sind Impfbusse bei Schulhäusern der Oberstufe im Kanton Zürich ein Thema, und wenn ja, an welchen Schulen? Wie wird das Einverständnis der Eltern eingeholt?
3. Wie wird sichergestellt, dass Minderjährige über die allfälligen Nebenwirkungen oder mögliche Langzeitschäden der Impfung informiert werden?
4. Wird der Regierungsrat an der Maskenempfehlung (ab 12 Jahren) festhalten?
5. Werden Massentests (nach Einwilligung der Eltern) immer in Form von Spucktests durchgeführt, und bei Auftreten von positiven Fällen, oder auch generell ohne Verdachtsmomente?
6. Wie wird das Recht auf Privatsphäre der jugendlichen Schülerinnen und Schüler geschützt, wenn bald nur noch Nichtgeimpfte an den regelmässigen Massentests erscheinen müssen?
7. Welche Schutzkonzepte gelten generell an den Schulen? Wird darüber informiert, dass das regelmässige Lüften und Händewaschen zentral ist?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nina Fehr Düsé, Küsnacht, Sandra Bossert, Wädenswil, und Romaine Rogenmoser, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Schulbetrieb soll auch im Winterhalbjahr möglichst uneingeschränkt stattfinden. An diesem gemeinsamen Ziel aller Kantone richten sich auch die Massnahmen im Kanton Zürich aus. Die Schulen im Kanton Zürich sind deshalb weiterhin verpflichtet, über ein Schutzkonzept zu verfügen und dieses konsequent umzusetzen. Die Mindestanforderungen an die Schutzkonzepte hat der Regierungsrat in der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich, LS 818.14) festgehalten. Gemäss dieser müssen folgende Punkte zwingend in den Schutzkonzepten geregelt sein:

- Massnahmen betreffend Hygiene, Mindestabstand, Raumluftqualität und Infrastruktur
- Umgang mit angeordneten Isolations- und Quarantänemassnahmen
- Massnahmen betreffend Schul- und Klassenanlässe der Schulen
- Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden

- Anordnung einer befristeten Maskentragspflicht ohne Befreiungsmöglichkeit, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist

Zusammen mit den verantwortlichen Gremien analysiert und prüft die Bildungsdirektion die Situation laufend. Bei Entscheidungen, sowohl über Lockerungen als auch über Verschärfungen von Massnahmen, stützt sich der Regierungsrat auf die Expertise des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), der Gesundheitsdirektion, der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie, des Kinderspitals Zürich und weiteren Expertinnen und Experten.

Zu Frage 2:

Die Impfkampagne – dazu gehören auch die Impfbusse und die an der Schule verteilten Impfinformationen – wird im Kanton Zürich durch die Gesundheitsdirektion koordiniert. Die Bildungsdirektion orientiert sich an deren Empfehlungen. Die Inanspruchnahme des Impfbusses ist freiwillig, sowohl für die Schulen als auch für die einzelnen Schülerinnen und Schüler. Der Einsatz von Impfbussen soll dem Umstand Rechnung tragen, dass viele Schülerinnen und Schüler wie auch deren Eltern eine Impfung wünschen. Es soll daher ein niederschwelliges Angebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Bildungsdirektion legt grossen Wert darauf, dass an den Schulen kein Impfdruck ausgeübt wird. Die Eidgenössische Kommission für Impffragen und das BAG empfehlen die Coronaimpfung allen Jugendlichen ab 12 Jahren. Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 15 Jahren können jedoch nur dann an der Schule geimpft werden, wenn sie eine Einverständniserklärung ihrer Eltern mitbringen.

Zu Frage 3:

Die Information der Kinder und Jugendlichen über allfällige Nebenwirkungen oder mögliche Langzeitschäden der Impfung erfolgt durch deren Kinderärztinnen und Kinderärzte und durch das impfende Fachpersonal. Das BAG hat zudem Informationsmaterial vorbereitet, das sich spezifisch an Kinder und Jugendliche dieser Altersgruppe richtet ([bag-coronavirus.ch/wp-content/uploads/2021/09/07\\_09\\_21\\_Merkblatt-Impfung-Jugendliche\\_Deutsch.pdf](http://bag-coronavirus.ch/wp-content/uploads/2021/09/07_09_21_Merkblatt-Impfung-Jugendliche_Deutsch.pdf)). Auch auf der Webseite der Gesundheitsdirektion sind die wesentlichen Informationen zur Impfung von Minderjährigen abrufbar: [zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/coronavirus-impfung/impfgruppen.html](http://zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/coronavirus-impfung/impfgruppen.html).

Gemäss Empfehlung des BAG können urteilsfähige Minderjährige selber entscheiden, ob sie sich impfen lassen wollen. Die Urteilsfähigkeit wird vermutet. Die Gesundheitsdirektion empfiehlt dennoch, dass sich die Kinder und Jugendlichen von einer gesetzlichen Vertreterin oder einem

gesetzlichen Vertreter zur Impfung begleiten lassen. Unbegleitete Kinder und Jugendliche bis und mit 15 Jahren ohne unterzeichnete Einwilligungs-erklärung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters können nur im Kinderspital geimpft werden. Ihre Urteils-fähigkeit wird dort vor der Impfung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt Pädiatrie abgeklärt. Schülerinnen und Schüler werden an den Schulen ausschliesslich bei Vorliegen einer Einverständniserklärung ihrer Eltern geimpft (vgl. Beantwortung der Frage 2).

Zu Frage 4:

In den Schulen, in denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt wer-den kann, gilt keine generelle Maskentragpflicht. In der V Covid-19 Bildungsbereich hat der Regierungsrat festgelegt, dass der schulärztliche Dienst, das Contact Tracing oder die verantwortlichen Stellen der Schu-len eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit dann anordnen, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen er-forderlich ist.

An den Schulen der Sekundarstufe II (einschliesslich Untergymnasien) gilt seit dem 4. Oktober 2021 eine generelle Maskentragpflicht in Innen-räumen (§ 3 V Covid-19 Bildungsbereich) für sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie für alle Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Lehrper-sonen und das Schulpersonal. Von dieser befreien können sich vollstän-dig geimpfte oder genesene Personen, Personen die wöchentlich an repe-titiven Tests an den Schulen oder im Lehrbetrieb teilnehmen sowie Perso-nen, die aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses keine Maske tragen können. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 24. Januar 2022.

Die Gesundheitsdirektion unterstützt die geltenden Vorschriften zum Maskentragen an den Schulen aus medizinisch-epidemiologischer Sicht. Masken sind, neben anderen Schutzmassnahmen, ein wirksames Mittel, um die Diffusion von virenbelasteten Aerosolen in der Luft zu verringern und so die Verbreitung der Pandemie einzudämmen.

Zu Frage 5:

Testungen an den Schulen können in Form von repetitiven wöchentli-chen Testungen ohne Verdachtsmoment und in Form von Ausbruchstes-tungen stattfinden. Das repetitive wöchentliche Testen erfolgt im Kanton Zürich mit gepoolten Speichel-PCR-Tests. Bei den sogenannten Ausbruchs-testungen kommen mehrheitlich Speichel-PCR-Tests zum Einsatz oder – falls dies nicht möglich ist – ein Wangen-/unter-Zungen-Abstrich.

Im Volksschulbereich entscheiden die Schulpflegen bzw. Rektorate über eine Teilnahme ihrer Schulen am repetitiven Testen. Im Mittelschulbereich bieten seit den Herbstferien 2021 sämtliche Schulen repetitive Tests an. In beiden Bereichen ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler freiwillig.

Massnahmen wie das repetitive Testen werden im Kanton Zürich von der Gesundheitsdirektion koordiniert, an deren Empfehlungen sich die Bildungsdirektion orientiert. Informationen dazu können der Webseite zh.ch/corona entnommen werden. Repetitive Tests an den Schulen haben den Vorteil, dass asymptomatische Covid-Erkrankungen schneller entdeckt werden. Die Teilnahme am Spucktest dient aber nicht nur der Eindämmung der Pandemie, sondern gewährleistet auch einen konstanten Schulbesuch. Für Personen, die an den repetitiven Tests teilnehmen, gelten erleichterte Quarantänevorgaben für den Schulweg und den Unterrichtsbesuch und sie können sich von der Maskenträgpflicht befreien.

Geimpfte Personen können auf Wunsch ebenfalls an den Pooltestungen teilnehmen, insbesondere wenn sie mit vulnerablen Personen im selben Haushalt leben. Der Grund, weshalb jemand am Pooltesten teilnimmt oder nicht, wird der Klasse aus Datenschutzgründen nicht bekannt gegeben. Die Empfehlungen des BAG zum repetitiven Testen sind im Internet abrufbar: [bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/covid-testung.html](http://bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/covid-testung.html).

Zu Frage 6:

Die Teilnahme an den repetitiven Testungen stellt keine generelle Datenbekanntgabe dar, da auch Personen, die geimpft sind, an den Testungen teilnehmen können (vgl. auch Beantwortung der Frage 5). Dasselbe gilt in Bezug auf das Tragen einer Maske auf der Sekundarstufe II. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können auch dann eine Maske tragen, wenn sie geimpft sind oder sich am repetitiven Testen beteiligen.

Zu Frage 7:

Zu den Schutzkonzepten siehe Beantwortung der Frage 1.

Gute Raumluft wirkt sich positiv auf die Konzentrationsfähigkeit aus und ist vor diesem Hintergrund regelmässig ein wichtiges Thema an Schulen. Seit dem Ausbruch der Coronapandemie hat sich die Bedeutung des Themas noch verstärkt. Eine Studie von meineraumluft.ch über den Zeitraum 2016–2019 zeigte, dass sowohl in Klassenzimmern ohne mechanische Lüftung als auch in solchen mit mechanischer Lüftung die Luftqualität grösstenteils genügend ist. Diese kann mit konsequenterem Lüften vor dem Unterricht, zur Lektionsmitte sowie in Pausenzeiten massgeblich und positiv beeinflusst werden. Die Schulen wurden auf die wichtigen Lüftungsgrundsätze hingewiesen und sind diesbezüglich sensibilisiert. Sie wurden zudem auf mögliche Hilfsmittel (z. B. Lüftungssimulator, Miete oder Anschaffung von CO<sub>2</sub>-Messgeräten, akustisches Signal zur Erinnerung ans Lüften) aufmerksam gemacht.

Dass das regelmässige Händewaschen dazu beiträgt, die Verbreitung der Pandemie einzudämmen, ist allgemein bekannt. Bund und Kantone informieren seit Beginn der Pandemie auf allen Ebenen über insbesondere diesen Punkt (Plakate, Medien usw.). Die Schulen selbst machen die Schülerinnen und Schüler ebenfalls regelmässig auf die Bedeutung der (Hand-)Hygiene aufmerksam. Zudem enthalten die Schutzkonzepte sämtlicher Schulen Hygienemassnahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**